

RS Vfgh 2016/2/24 WI11/2015 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2016

Index

L0350 Gemeindewahl, Bürgermeisterwahl

Norm

B-VG Art26, Art95, Art117 Abs2

B-VG Art141 Abs1 lit a

B-VG Art141 Abs1 lit b

VfGG §67 Abs2, §68 Abs1

Oö KommunalwahlO §6 Abs2a, §26, §34, §39, §58, §72 Abs6, §73

1. B-VG Art. 26 heute
2. B-VG Art. 26 gültig ab 01.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
3. B-VG Art. 26 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
4. B-VG Art. 26 gültig von 01.10.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
5. B-VG Art. 26 gültig von 01.07.2007 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
6. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
8. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
9. B-VG Art. 26 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1992
10. B-VG Art. 26 gültig von 01.03.1979 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 92/1979
11. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.1969 bis 28.02.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1968
12. B-VG Art. 26 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 26 gültig von 01.12.1932 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 244/1932
14. B-VG Art. 26 gültig von 03.01.1930 bis 30.11.1932
1. B-VG Art. 141 heute
2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931
1. B-VG Art. 141 heute
2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931
1. VfGG § 67 heute
2. VfGG § 67 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
3. VfGG § 67 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
4. VfGG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VfGG § 67 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 67 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. VfGG § 67 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
8. VfGG § 67 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie der engeren Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels; keine Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl wegen unzulässiger Beeinflussung der Wahlwerbung durch staatliche Organe; keine rechtswidrige Behinderung der Wahlwerbung; keine Rechtswidrigkeit infolge Änderung der Schreibweise der Partei- und Kurzbezeichnung der anfechtungswerbenden Partei; keine Bedenken gegen die Reihung der wahlwerbenden Parteien

Rechtssatz

Zulässigkeit der Anfechtung der Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 27.09.2015 sowie der engeren Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.10.2015.

Die anfechtungswerbende Partei ist auch zur Anfechtung der engeren Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels legitimiert.

Eine Wählergruppe, die für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat, deren Bewerber aber zu der darauf folgenden engeren Wahl nicht zugelassen war, muss insoweit zur Anfechtung dieser engeren Wahl legitimiert sein, als die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zulassungsentscheidung das Ergebnis der Wahlanfechtung mitbestimmt (vgl VfGH 24.11.2015, WI12/2015 ua). Indem die anfechtungswerbende Partei behauptet, dass das Verfahren zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 27.09.2015 und damit auch das Wahlergebnis mit Rechtswidrigkeit belastet sei, macht sie auch eine Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung zur engeren Wahl des Bürgermeisters vom 11.10.2015 geltend, da sich diese Zulassungsentscheidung unmittelbar aus dem Ergebnis des ersten Wahlganges ergibt. Eine Wählergruppe, die für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat, deren Bewerber aber zu der darauf folgenden engeren Wahl nicht zugelassen war, muss insoweit zur Anfechtung dieser engeren Wahl legitimiert sein, als die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zulassungsentscheidung das Ergebnis der Wahlanfechtung mitbestimmt (vergleiche VfGH 24.11.2015, WI12/2015 ua). Indem die anfechtungswerbende Partei behauptet, dass das Verfahren zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels vom

27.09.2015 und damit auch das Wahlergebnis mit Rechtswidrigkeit belastet sei, macht sie auch eine Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung zur engeren Wahl des Bürgermeisters vom 11.10.2015 geltend, da sich diese Zulassungsentscheidung unmittelbar aus dem Ergebnis des ersten Wahlganges ergibt.

Vorliegend strebt die anfechtungswerbende Partei in ihrer Anfechtungsschrift nicht die Nachprüfung ziffernmäßiger Ermittlungen einer Wahlbehörde an (vgl §73 Oö KommunalwahlO); sie rügt vielmehr ausschließlich sonstige Rechtswidrigkeiten der Wahlverfahren, wofür die unmittelbare Wahlanfechtung nach Art141 Abs1 lita bzw litb B-VG eröffnet wird. Vorliegend strebt die anfechtungswerbende Partei in ihrer Anfechtungsschrift nicht die Nachprüfung ziffernmäßiger Ermittlungen einer Wahlbehörde an vergleiche §73 Oö KommunalwahlO); sie rügt vielmehr ausschließlich sonstige Rechtswidrigkeiten der Wahlverfahren, wofür die unmittelbare Wahlanfechtung nach Art141 Abs1 lita bzw litb B-VG eröffnet wird.

Rechtzeitigkeit der am 23.10.2015 beim VfGH eingelangten Anfechtung bezüglich aller angefochtenen Wahlverfahren.

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates wurde die Zahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung, die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die auf die verschiedenen Wählergruppen entfallenen Stimmen am 29.09.2015 kundgemacht; die Kundmachung der Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder einschließlich Adresse und Geburtsjahr erfolgte gesondert am 05.10.2015. Eine vollständige Kundmachung gemäß §72 Abs6 Oö KommunalwahlO lag somit erst am 05.10.2015 vor. Damit ist das Wahlverfahren im vorliegenden Fall - unabhängig davon, ob eine solche Vorgehensweise die inhaltlichen Voraussetzungen einer Kundmachung gemäß §72 Abs6 Oö KommunalwahlO in jeder Hinsicht zur Gänze erfüllt - mit der vollständigen Kundmachung gemäß §72 Abs6 Oö KommunalwahlO, sohin am 05.10.2015, als beendet anzusehen.

Mit Kundmachung vom 28.09.2015 hat die Stadtwahlbehörde die engere Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels ausgeschrieben. Das Verfahren des ersten Wahlganges für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels ist somit - unabhängig davon, ob im vorliegenden Fall eine allen inhaltlichen Anforderungen gemäß §72 Abs6 Oö KommunalwahlO entsprechende Kundmachung des Ergebnisses des ersten Wahlganges erfolgt ist - jedenfalls mit dieser Kundmachung als beendet anzusehen.

Mit Kundmachung der Stadtwahlbehörde vom 12.10.2015 wurde bekannt gegeben, dass der Bewerber Mag Dr Andreas Rabl bei der engeren Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wels gewählt wurde. Unabhängig davon, ob damit alle inhaltlichen Anforderungen an eine Kundmachung des Ergebnisses der engeren Wahl gemäß §72 Abs6 Oö KommunalwahlO in jeder Hinsicht erfüllt sind, ist von einer Beendigung des Verfahrens der engeren Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels mit diesem Zeitpunkt auszugehen.

Die Anfechtung der Wahlen ist nicht begründet.

Aus dem Grundsatz des freien Wahlrechtes wird insbesondere auch die - von staatlichen Organen unbeeinflusste - Freiheit der Wahlwerbung abgeleitet. Demnach darf die Wahlwerbung nicht sinnwidrig beschränkt und der Wähler in der Freiheit seiner Wahl nicht in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt werden (vgl VfSlg 13839/1994, 14371/1995, 17418/2004, 19107/2010, 19820/2013; VfGH 25.09.2015, WI5/2015; ebenso WI9/2015 ua vom 24.02.2016). Eine sinnwidrige Beschränkung der Wahlwerbung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn wahlwerbende Parteien durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen wahlwerbenden Parteien begünstigt oder benachteiligt werden. Aus dem Grundsatz des freien Wahlrechtes wird insbesondere auch die - von staatlichen Organen unbeeinflusste - Freiheit der Wahlwerbung abgeleitet. Demnach darf die Wahlwerbung nicht sinnwidrig beschränkt und der Wähler in der Freiheit seiner Wahl nicht in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt werden vergleiche VfSlg 13839 aus 1994,, 14371 aus 1995,, 17418 aus 2004,, 19107 aus 2010,, 19820 aus 2013;; VfGH 25.09.2015, WI5/2015; ebenso WI9/2015 ua vom 24.02.2016). Eine sinnwidrige Beschränkung der Wahlwerbung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn wahlwerbende Parteien durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen wahlwerbenden Parteien begünstigt oder benachteiligt werden.

Ob eine Beeinflussung der Wahlwerbung durch staatliche Organe mit hoheitlichen Mitteln oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, ist nicht entscheidend. Werden durch ein solches Vorgehen staatlicher Organe die zum Schutz der Wahlfreiheit gezogenen Schranken überschritten, so ist dies - im Rahmen des Vorbringens in der Anfechtungsschrift - im Verfahren gemäß Art141 B-VG vom VfGH aufzugreifen.

Keine diskriminierende Einschränkung der Wahlwerbung im vorliegenden Fall durch Nichterteilung einer Bewilligung und Entfernung zweier konsenslos angebrachter Spruchbänder sowie Versagung einer Bewilligung zum Aufhängen von Zeitungstaschen bzw Kunststoffständern an Parkscheinautomaten.

Es ist nicht ersichtlich und wurde auch von der anfechtungswerbenden Partei nicht vorgebracht, dass anderen wahlwerbenden Parteien das Anbringen von vergleichbaren Spruchbändern gestattet worden wäre.

Keine generelle Untersagung des Anbringens von Wahlwerbung und des Verteilens von Informationsmaterial auf öffentlichem Grund.

Bewilligungs- bzw Anzeigepflichten welcher Art immer führen nicht per se zu einer sinnwidrigen Beschränkung der Wahlwerbung (vgl VfSlg 19676/2012). Dass im vorliegenden Fall die zum Schutz der Wahlfreiheit gezogenen Schranken überschritten worden wären, kann der VfGH somit bei einer Gesamtbetrachtung nicht feststellen, zumal insbesondere auch eine Beschränkung der Transparentwerbung unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Ortsbildes und der Hintanhaltung von Verkehrsbeeinträchtigungen oder sonstiger Sicherheitsbeeinträchtigungen im Straßenverkehr keineswegs unsachlich erscheint. Bewilligungs- bzw Anzeigepflichten welcher Art immer führen nicht per se zu einer sinnwidrigen Beschränkung der Wahlwerbung (vergleiche VfSlg 19676 aus 2012.). Dass im vorliegenden Fall die zum Schutz der Wahlfreiheit gezogenen Schranken überschritten worden wären, kann der VfGH somit bei einer Gesamtbetrachtung nicht feststellen, zumal insbesondere auch eine Beschränkung der Transparentwerbung unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Ortsbildes und der Hintanhaltung von Verkehrsbeeinträchtigungen oder sonstiger Sicherheitsbeeinträchtigungen im Straßenverkehr keineswegs unsachlich erscheint.

Aus der Regelung der Darstellung der Partei- und Kurzbezeichnungen bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§34 Abs6 bzw §39 Abs1 iVm §34 Abs6 Oö KommunalwahlO) und der Gestaltung der amtlichen Stimmzettel (§58 Abs4 Oö KommunalwahlO) ist der Grundsatz ersichtlich, dass von der äußeren Gestaltung des Stimmzettels her eine (optische) Bevorzugung oder Benachteiligung einer Wählergruppe ausgeschlossen sein soll. Aus der Regelung der Darstellung der Partei- und Kurzbezeichnungen bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§34 Abs6 bzw §39 Abs1 in Verbindung mit §34 Abs6 Oö KommunalwahlO) und der Gestaltung der amtlichen Stimmzettel (§58 Abs4 Oö KommunalwahlO) ist der Grundsatz ersichtlich, dass von der äußeren Gestaltung des Stimmzettels her eine (optische) Bevorzugung oder Benachteiligung einer Wählergruppe ausgeschlossen sein soll.

Im vorliegenden Fall hätte angesichts der Schreibweise der Parteibezeichnung der anfechtungswerbenden Partei auf dem ursprünglich eingebrachten Wahlvorschlag mit der Hervorhebung der Wortfolge "DIE SCHÖNSTE STADT ÖSTERREICHS" durch die Verwendung von Großbuchstaben eine (optische) Bevorzugung der anfechtungswerbenden Partei nicht ausgeschlossen werden können. Die Schreibweise der Kurzbezeichnung "Wels" unterscheidet sich zudem von jener der Kurzbezeichnungen der anderen wahlwerbenden Parteien, bei denen ausschließlich Großbuchstaben verwendet werden, und hebt die anfechtungswerbende Partei damit von den übrigen wahlwerbenden Parteien ab. Im Hinblick auf die maßgeblichen Bestimmungen der Oö KommunalwahlO hätte die Stadtwahlbehörde somit weder bei der Partei- noch bei der Kurzbezeichnung der anfechtungswerbenden Partei die auf dem ursprünglichen Wahlvorschlag gewählte Schreibweise verwenden dürfen, sondern durch eine Angleichung an die Schreibweise der Partei- und Kurzbezeichnungen der anderen wahlwerbenden Parteien die Hervorhebung aufheben müssen.

Aus der Oö KommunalwahlO lässt sich zwar keine Verpflichtung der anfechtungswerbenden Partei zur Korrektur der Schreibweise ihrer Partei- und Kurzbezeichnung auf ihrem ursprünglichen Wahlvorschlag zur Einhaltung dieser Vorgaben ableiten. Die Stadtwahlbehörde hat eine solche Verpflichtung aber auch nicht ausgesprochen, sondern die anfechtungswerbende Partei lediglich "höflich eingeladen", die Schreibweise der Partei- und Kurzbezeichnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt selbst auf eine Schreibweise abzuändern, die den Vorgaben der Oö KommunalwahlO gerecht wird.

Bei der im vorliegenden Fall gewählten Vorgehensweise ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Oö KommunalwahlO weder bei der Korrektur (bloß) der Schreibweise der Partei- und Kurzbezeichnung der anfechtungswerbenden Partei auf dem ursprünglichen Wahlvorschlag anlässlich der Einladung der Stadtwahlbehörde noch durch die Verwendung dieser Schreibweise bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Gestaltung der Stimmzettel erfolgt.

Die Reihung der Wählergruppe "ÖVP - Liste Peter Lehner" an dritter Stelle wird damit begründet, dass bei der letzten Gemeinderatswahl die Wählergruppe "ÖVP - Liste Anna Eisenrauch" die drittgrößte Anzahl an Mandaten erreicht habe

und nach der Beurteilung der Stadtwahlbehörde die Wählergruppe "ÖVP - Liste Peter Lehner" ebenso wie die Wählergruppe "ÖVP - Liste Anna Eisenrauch" von der ÖVP iSd §6 Abs2a Oö KommunalwahlO unterstützt worden sei.

Dieser Beurteilung der Stadtwahlbehörde kann vom VfGH auf Grund der vorliegenden Umstände wie der Namensgleichheit ("ÖVP" als Kurzbezeichnung) und der Unterstützung durch dieselbe politische Organisation nicht entgegengetreten werden, sodass gegen die Reihung der Wählergruppe "ÖVP - Liste Peter Lehner" an dritter Stelle in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge keine Bedenken bestehen.

Entscheidungstexte

- WI11/2015 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2016 WI11/2015 ua

Schlagworte

Wahlen, Gemeinderat, Bürgermeister, Wahlrecht freies, Wahlwerbung, VfGH / Wahlanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:WI11.2015

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at